|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | OLAF-01 Untersuchungen und operative Auswahl |
| Stellennummer in Sysper: | 489811 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Romana PANAIT  [romana.panait@ec.europa.eu](mailto:romana.panait@ec.europa.eu)  + 32.2.29.84.212  3. Quartal 2025  2 Jahre  Brüssel  Luxemburg  Andere: Klicken oder schreiben Sie hier, um Text einzugeben. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: 25-07-2025 |

**Wer wir sind**

Wir sind das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Die Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist für die Glaubwürdigkeit des europäischen Projekts von zentraler Bedeutung. Das OLAF ist sowohl ein Untersuchungsdienst als auch die Generaldirektion der Europäischen Kommission, die für die Gestaltung und Umsetzung der Betrugsbekämpfungspolitik zuständig ist.

Der Generaldirektor des OLAF ist bei der Durchführung von Untersuchungen in Bezug auf mutmaßliches Fehlverhalten von EU-Bediensteten, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen mit finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt rechtlich unabhängig.

Das OLAF kann Untersuchungen in allen EU-Organen und -Einrichtungen sowie bei Wirtschaftsbeteiligten durchführen, deren Tätigkeit in Mitgliedstaaten oder in Drittländern einen Bezug zum EU-Haushalt aufweist. Neben den operativen Tätigkeiten, bei denen das OLAF völlig unabhängig ist, handelt es wie andere Generaldirektionen innerhalb der Kommission bei der Gestaltung und Umsetzung von Strategien in seinem Zuständigkeitsbereich.

Das Referat Auswahl der Operationen und Untersuchungen (OLAF.01) untersteht unmittelbar dem Generaldirektor des OLAF.

Die Zuständigkeit von OLAF.01 liegt in der Analyse und Überprüfung von Informationen über Untersuchungsinteressen während des Auswahlverfahrens. Das Referat gibt dem Generaldirektor Stellungnahmen dazu ab, ob ein Untersuchungs- oder Koordinierungsfall eingeleitet werden sollte oder ob der Fall abgewiesen werden sollte.

Zu diesem Zweck ist OLAF.01 die Kontaktstelle des OLAF gegenüber den Mitgliedstaaten, den EU-Organen und externen Partnern, einschließlich Bürgern, für die Übermittlung von Vorwürfen von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die in die Zuständigkeit des OLAF fallen.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

OLAF 0.1 bietet eine interessante und herausfordernde Position eines abgeordneten nationalen Sachverständigen als Wähler.

Ein Auswähler hat die Aufgabe, sich an der Analyse der beim OLAF eingegangenen Vorwürfe zu beteiligen, diese mithilfe von Datenbanken der Kommission, offenen Informationsquellen und anderen Informationen von institutionellen Partnern zu bearbeiten und gemeinsam mit dem Bereichsleiter und unter der Kontrolle des Referatsleiters zu prüfen, ob eine Untersuchung eingeleitet oder der Fall abgewiesen werden soll.

Er ist insbesondere für die Auswahl von Fällen im Zusammenhang mit Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Zoll- und Steuerbetrug (Unterbewertung, Antidumping- und Ursprungsbetrug, der dem EU-Haushalt schadet) und illegalem Handel (unerlaubter Handel mit Waren, die die Gesundheit oder die Umwelt der europäischen Verbraucher gefährden, einschließlich Tabakerzeugnissen und nachgeahmter Waren) zuständig. Dazu gehört die Konsultation, Zusammenarbeit und Analyse der von den nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und privaten Quellen bereitgestellten Informationen.

Den Selektoren kommt eine zentrale Rolle bei der Durchführung einer kohärenten und transparenten Untersuchungspolitik innerhalb des OLAF zu. Dies ist eine wichtige Stelle in der OLAF-Struktur, die ein hohes Maß an Professionalität und einen bedeutenden Hintergrund in den betreffenden Bereichen erfordert.

Die Sicherheitsermächtigung ist keine Voraussetzung, sondern wird für den ausgewählten Bewerber nach dem Dienstantritt beantragt.

Der/die ANS arbeitet unter der Aufsicht eines AD-Beamten. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und europäischen Verwaltungen wird der/die ANS nicht in Einzelfällen im Zusammenhang mit Dossiers tätig, mit denen er/sie in den zwei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Kommission im Rahmen seiner/ihrer nationalen Verwaltung befasst war, oder mit unmittelbar angrenzenden Fällen. Keinesfalls vertritt er/sie die Kommission, um finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission zu verhandeln.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin muss über solide Erfahrung in einem mit Zollbetrug in Zusammenhang stehenden Bereich verfügen, der in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der EU-Mitgliedstaaten und Drittländern (Zoll-, Polizei- und Justizbehörden) und/oder mit internationalen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt wird.

Er/sie sollte über Folgendes verfügen:

— gründliches Verständnis der im Rahmen von Zollermittlungen verwendeten IT-Instrumente und Datenbanken.

— ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten und Fähigkeit, Prioritäten zu verwalten und Ergebnisse unter Zeitdruck zu erzielen;

— ausgezeichnete Analysefähigkeiten.

— sehr gute zwischenmenschliche Fähigkeiten und Kommunikationsfähigkeiten auf der Grundlage von Teamgeist;

— sehr gute schriftliche und mündliche Englischkenntnisse, gute Kenntnisse anderer EU-Sprachen wären von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)